

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emleben

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in der jeweils aktuellen Fassung und des § 2 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 475) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Emleben am 22.09.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigungen
1. der ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emleben; hierzu gehören:
 - a) die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter,
 - b) die Wehrführer und deren Stellvertreter,
 - c) die Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind sowie
 - d) die Leiter der Jugendfeuerwehr

 2. Der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emleben mit besonderen Aufgaben; hierzu gehören:
 - a) die Gerätewarte
 - b) die Feuerwehrangehörigen:
 - für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - für die statistische Datenerfassung und
 - als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr.

§ 2 Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrags festgesetzt.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 2 ist grundsätzlich monatlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen gemäß ThürFwEntschVO ist der Anlage zu entnehmen.
- (2) Der kalendermonatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung der Ortsbrandmeister setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilwehr zusammen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung richtet sich bei den Ausbildern in der Gemeinde nach den erteilten Unterrichtsstunden. Der Stundensatz ist in der Höhe des nach der Anlage festgelegten Betrags zu gewähren.
- (4) Die Stellvertreter des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (5) Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters oder des Wehrführers die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.

Emleben, den 08.10.2020

Sauerbier
Bürgermeisterin